

230.31

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen

(vom 13. August 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz)⁴,

beschliesst¹:

Zuständige
vormundschaftliche
Aufsichts-
behörde

§ 1. ¹ Der Bezirksrat ist die zuständige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Sterilisationsgesetzes⁴.

² Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Art. 315 Abs. 1 und 2 sowie Art. 376 Abs. 1 ZGB³. § 3 bleibt vorbehalten.

Gerichtliche
Beurteilung

§ 2. ¹ Entscheide der Bezirksräte können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides an das Obergericht weitergezogen werden.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen zum Rekurs gegen familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte gemäss Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976².

Bericht-
erstattung

§ 3. Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 und 2 des Sterilisationsgesetzes⁴ erfolgen an den Bezirksrat des Ortes, wo der Eingriff durchgeführt worden ist.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatschreiber:

Husi

¹ [ABI 2008, 1414.](#)

² [LS 271.](#)

³ [SR 210.](#)

⁴ [SR 211.111.1.](#)